



**ÄRZTEVERSORGUNG**  
Westfalen-Lippe



---

**ÄRZTEVERSORGUNG UND STEUERN –  
DAS MUSS ICH WISSEN**

Stand 2019

---

**DIE ÄRZTEVERSORGUNG WESTFALEN-  
LIPPE BESTEHT SEIT DEM 01.04.1960**

**SIE GEWÄHRT IM ALTER UND BEI  
BERUFSUNFÄHIGKEIT DEM MITGLIED  
BZW. NACH DESSEN TOD DEN  
FAMILIENANGEHÖRIGEN EINEN  
RECHTSANSPRUCH AUF  
VERSORGUNGSLEISTUNGEN**

In diesem Merkblatt soll dargestellt werden, welche Auswirkungen das Alterseinkünftegesetz auf die Renten unserer Mitglieder hat und welche Möglichkeiten es im Rahmen der Ärzteversorgung gibt, die sich durch die höhere Besteuerung der Renten ergebende „Rentenlücke“ bei der Nettorente durch zusätzliche Beitragszahlungen wieder auszugleichen.

### 1. Neue Rentenbesteuerung seit dem 01.01.2005

Die Besteuerung der Renten wurde zum 01.01.2005 völlig neu geregelt. Die Alterseinkünfte werden seit diesem Zeitpunkt nachgelagert besteuert.

**Nachgelagerte Besteuerung** heißt, dass die Altersvorsorgeaufwendungen in der Ansparphase von der Steuer freigestellt und die daraus bezogenen Rentenleistungen voll der Besteuerung unterworfen werden. Bis zum 31.12.2004 wurden die Renten von berufsständischen Versorgungswerken als auch die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung mit dem sog. Ertragsanteil besteuert.

**Ertragsanteilsbesteuerung** bedeutet, dass in der Ansparphase die Altersvorsorgebeiträge teilweise aus versteuertem Einkommen geleistet werden und dafür die Leistung auch nur mit dem geringeren Ertragsanteil zu versteuern ist.

Da in der Vergangenheit die Vorsorgebeiträge zumindest teilweise aus versteuertem Einkommen geleistet wurden, hat der Gesetzgeber zwecks Vermeidung einer Zweifachbesteuerung eine lange Übergangsregelung geschaffen. Diese sieht so aus, dass alle diejenigen, die im Jahr 2005 schon Rente bezogen haben und diejenigen, die im Jahr 2005 erstmals die Rente in Anspruch genommen haben, einen Besteuerungsanteil von 50 Prozent haben; d.h. 50 Prozent der Rente werden der Besteuerung mit dem individuellen Steuersatz unterworfen. Für diejenigen, die im Jahr 2006 in Rente gegangen sind, belief sich der Besteuerungsanteil auf 52 Prozent, für Rentenzugänge im Jahr 2019 beträgt der Besteuerungsanteil 78 Prozent.

Für Rentenanzugänge im Jahr 2020 ist ein Besteuerungsanteil von 80 Prozent erreicht, danach steigt der Besteuerungsanteil nur noch um 1 Prozentpunkt p.a., **sodass für diejenigen, die im Jahr 2040 erstmals in Rente gehen werden, eine volle Besteuerung von 100 Prozent vorgesehen ist.** Wichtig ist dabei, dass je nach Renteneintritt der Besteuerungsanteil festgeschrieben wird und nicht weiter ansteigt. Ausgenommen davon sind allerdings die Rentendynamisierungen, diese werden der vollen Besteuerung unterworfen.

## 2. Niedrigere Nettorente durch höhere Rentenbesteuerung

Die höhere Rentenbesteuerung hat für unsere Mitglieder zur Folge, dass ihnen im späteren Rentenalter weniger Nettorente als bisher geplant zur Verfügung stehen wird. Unsere Rentnerinnen und Rentner bzw. auch die Mitglieder, die kurz vor dem Renteneintritt stehen, haben in der Regel wenig bzw. keine Möglichkeiten mehr, die Einbußen bei der Nettorente auszugleichen. Allerdings wird die Nettorente nur dann tangiert, wenn das insgesamt zu versteuernde Monats-Einkommen die aktuellen Steuerfreigrenzen übersteigt. Ob dies im Einzelfall zutrifft, kann nur der Steuerberater ermitteln.

Im Gegensatz zu den älteren Mitgliedern haben die jüngeren Mitglieder durchaus die Möglichkeit, durch zusätzliche Beitragszahlungen an die Ärzteversorgung die entstehende Rentenlücke zu vermindern bzw. sogar ganz auszugleichen.

In der nachfolgenden Tabelle wird anhand von drei Beispielen berechnet, wie sich die Rentenbesteuerung bei der Nettorente auswirken wird. Es wird bei Renteneintritt ein **Steuersatz von 25 Prozent** angenommen:

Fallbeispiele	Voraussichtliche Höhe der mtl. Altersrente bei Eintritt in die Regelaltersrente in Euro	Nachgelagerte Besteuerung bei Eintritt in die Altersrente - Rechtslage seit dem 01.01.2005		
		Besteuerungsanteil	zu versteuern in Euro	Steuerschuld in Euro
<b>Dr. A., geb. am 31.12.1954</b> Regelaltersgrenze: 01.01.2021 mit 66 Jahren	3.000	81 Prozent	2.430	607,50
<b>Dr. B., geb. am 31.12.1964</b> Regelaltersgrenze: 01.01.2032 mit 67 Jahren	3.000	92 Prozent	2.760	690,00
<b>Dr. C., geb. am 31.12.1974</b> Regelaltersgrenze: 01.01.2042 mit 67 Jahren	3.000	100 Prozent	3.000	750,00

Aus diesen Beispielen ergeben sich nach Abzug der Steuer folgende Nettorenten:

Dr. A: **2.392,50 Euro** (3.000 Euro - 607,50 Euro)

Dr. B: **2.310,00 Euro** (3.000 Euro - 690,00 Euro)

Dr. C: **2.250,00 Euro** (3.000 Euro - 750,00 Euro)

Dies zeigt, dass die steuerliche Belastung der Rente durch das Alterseinkünftegesetz erheblich ist und die Nettorente deutlich von der von der ÄVWL ausbezahlten Rente abweichen kann. Hierbei muss zusätzlich beachtet werden, dass die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, zu denen die ÄVWL keine Zuschüsse leistet, die Nettorente weiter vermindern.

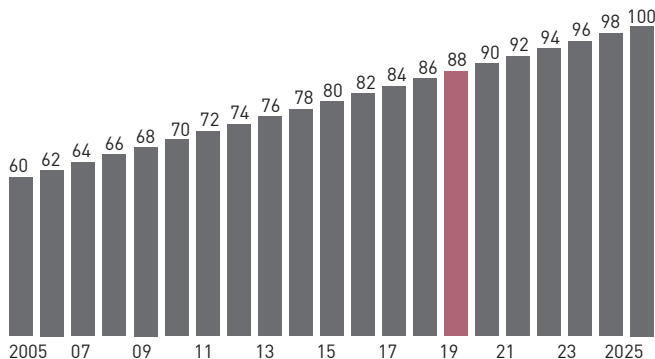
Grundsätzlich gilt, je jünger das Mitglied ist, umso größer ist die entstehende Rentenlücke. Allerdings steht dem jüngeren Mitglied auch noch ein längerer Zeitraum zur Verfügung, um durch höhere Einzahlungen die Rentenminderungen wieder auszugleichen.

### 3. Steuerliche Abzugsfähigkeit der Beiträge zur Ärzteversorgung

Der Gesetzgeber hat nicht nur die Besteuerung der Renten erhöht, sondern im Gegenzug auch die Beitragszahlungen an die Ärzteversorgung bis zu einer Höhe von 24.305 Euro p.a. bei Ledigen bzw. von 48.610 Euro p.a. bei Verheirateten von der Steuer freigestellt. Die genannten Beträge gelten für das Jahr 2019. Die vollständige Steuerfreistellung bis zu den oben genannten Größenordnungen wird jedoch ebenfalls nicht in einem Zug sofort vorgenommen, sondern in einem langen Übergangszeitraum. Die nachstehende Grafik zeigt die Übergangsvorschrift hinsichtlich der Steuerfreistellung der Vorsorgeaufwendungen.

#### STEUERLICHE ABSETZBARKEIT DER VORSORGEBEITRÄGE

in Prozent von 24.305 Euro für Ledige und 48.610 Euro für Verheiratete (2019)



Die Grafik ist so zu lesen, dass im Jahr 2019 24.305 Euro bzw. 48.610 Euro als Vorsorgeaufwendungen nachgewiesen werden müssen, um 88 Prozent davon, nämlich 21.388 Euro für Ledige bzw. 42.777 Euro für Verheiratete von der Einkommensteuer absetzen zu können.

Die zunehmende steuerliche Abzugsfähigkeit der Vorsorgebeiträge sollte dazu genutzt werden, um auch die Möglichkeiten einer zusätzlichen Beitragszahlung zugunsten der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe in Anspruch zu nehmen.

#### 4. Möglichkeiten der zusätzlichen Beitragszahlungen in die Ärzteversorgung Westfalen-Lippe

Die Ärzteversorgung Westfalen-Lippe bietet ihren Mitgliedern grundsätzlich zwei Möglichkeiten an, die Pflichtbeiträge freiwillig aufzustocken. Diese sind:

- a** **Aufstockung der Beiträge in der Grundversorgung** bis auf die höchstmögliche Abgabe. Die höchstmögliche Abgabe beträgt im Jahr 2019 1.549,60 Euro monatlich bzw. 18.595,20 Euro/Jahr.
- b** **Teilnahme an der Höherversicherung.** In die Höherversicherung können im Jahr 2019 maximal 11.313,60 Euro/Jahr zusätzlich zur höchstmöglichen Abgabe in der Grundversorgung eingezahlt werden.

##### **a. Beitragspflicht und Aufstockungsmöglichkeiten in der Grundversorgung bei angestellten Mitgliedern**

Bei den angestellten Mitgliedern ist der pflichtgemäß zu zahlende Beitrag auf den jeweiligen Angestelltenversicherungshöchstbeitrag begrenzt. Der Angestelltenversicherungshöchstbeitrag beträgt im Jahr 2019 1.246,20 monatlich bzw. 14.954,40 Euro pro Jahr und ist zu gleichen Teilen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu tragen. Der Höchstbeitrag muss dann gezahlt werden, wenn das Arbeitsentgelt die Beitragsbemessungsgrenze von 6.700 Euro monatlich erreicht bzw. überschreitet. Die angestellten Mitglieder, die die Beitragsbemessungsgrenze erreichen, haben somit die Möglichkeit für das Jahr 2019 in die Grundversorgung zusätzlich 303,40 Euro pro Monat bzw. 3.640,80 Euro/Jahr freiwillig einzuzahlen. Aber auch die Mitglieder, die mit ihrem Bruttoverdienst nicht die Beitragsbemessungsgrenze erreichen und somit einen geringeren Beitrag als den Angestelltenversicherungshöchstbeitrag von 1.246,20 Euro leisten, können ihre Versorgungsabgaben freiwillig bis zur höchstmöglichen Abgabe in Höhe von 1.549,60 Euro monatlich bzw. 18.595,20 Euro/Jahr aufstocken.

**Zusätzliche Altersvorsorgemöglichkeiten  
innerhalb der ÄVWL im Jahr 2019  
hier: angestellte Mitglieder**

**Höherversicherung: 11.313,60 Euro**

Aufstockung bis zur höchstmöglichen Abgabe:  
3.640,80 Euro

**Maximaler Pflichtbeitrag: 14.954,40 Euro**

Das Prozedere, das erforderlich ist, um die Pflichtbeiträge auf die Höchstabgabe freiwillig aufzustocken, ist sehr einfach. Es ist keine Gesundheitsprüfung notwendig und es ist auch kein aufwendiges Antragsverfahren vorzunehmen. Es reicht eine einfache schriftliche Erklärung des Mitgliedes aus. Außerdem kann die freiwillige Erhöhung jederzeit widerrufen werden.

**bei selbstständig tätigen Mitgliedern**

Selbstständig tätige Mitglieder zahlen standardmäßig das 1,3-Fache der durchschnittlichen Versorgungsabgabe des vorletzten Geschäftsjahres (Pflichtabgabe), im Jahr 2019 1.549,60 Euro monatlich bzw. 18.595,20 Euro/Jahr. Die Pflichtabgabe entspricht dem höchstmöglichen Beitrag in der Grundversorgung. Auf formlosen Antrag hin kann die Versorgungsabgabe jederzeit auf das 1,2- oder 1,1-Fache reduziert werden.

**Zusätzliche Altersvorsorgemöglichkeiten  
innerhalb der ÄVWL im Jahr 2019  
hier: selbstständig tätige Mitglieder**



**Höherversicherung: 11.313,60 Euro**

**Pflichtabgabe = Höchstmögliche Abgabe:  
18.595,20 Euro**

Da die Spielräume für eine freiwillige Aufstockung der Beiträge und damit eine Erhöhung der Rentenansprüche für die meisten selbstständig tätigen Mitglieder innerhalb der Grundversorgung sehr begrenzt sind, bietet sich die Teilnahme an der Höherversicherung an.

### **b. Teilnahme an der Höherversicherung**

An der Höherversicherung können alle Mitglieder teilnehmen, die in der Grundversorgung die höchstmögliche Abgabe leisten.

#### **Vorteile der Höherversicherung**

- **Lebenslange zusätzliche Altersrente** bei einem attraktiven Rechnungszins von 2 Prozent plus möglicher Überschussbeteiligungen (Dynamisierungen), die gleichzeitig mit den Leistungen aus der Grundversorgung in Anspruch genommen wird.
- **Berufsunfähigkeitsrente** in Höhe von 80 Prozent der zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit erworbenen Zusatzrente aus der Höherversicherung.
- **Lebenslange Hinterbliebenenversorgung** in Höhe von 60 Prozent der Zusatzrente aus der Höherversicherung.



- **Halb- und Vollwaisenrente** in Höhe von 10 bzw. 30 Prozent der Zusatzrente aus der Höherversicherung pro berechtigtem Kind.
- **Kinderzuschüsse** zur Alters- und Berufsunfähigkeitsrente in Höhe von 10 Prozent der Zusatzrente aus der Höherversicherung pro berechtigtem Kind.
- **Flexible Beitragsgestaltung** in Form von einmaligen oder regelmäßigen Zahlungen.
- **Absetzbare Beiträge** im Rahmen der steuerlichen Höchstbeträge.
- **Teilausgleich der „Rentenlücke“** bedingt durch eine höhere Rentenbesteuerung und/ oder vorgezogene Altersrente.
- **Keine Gesundheitsprüfung** und keine Wartezeit für die Teilnahme erforderlich.

Für die drei Beispielfälle, die in der Tabelle auf Seite 4 dargestellt wurden, haben wir in der Tabelle auf Seite 10 die Höhe der Rentenansprüche aus einer Höherversicherung errechnet, die durch **regelmäßige Einzahlungen** erreicht werden kann. Die ausgewiesenen Zusatzrenten beinhalten das gesamte Leistungspaket, so wie es oben dargestellt wurde. Es sind zwei Berechnungen mit Einzahlungen in Höhe von **4.500 Euro und 9.000 Euro pro Jahr** vorgenommen worden, es kann aber jede Einzahlung zwischen dem Mindestbeitrag in Höhe von 4.291,20 Euro p.a. und dem Höchstbeitrag von 11.313,60 Euro p.a. für 2019 erfolgen. Der Höchst- und Mindestbeitrag ändert sich jährlich, da er vom jeweils gültigen Angestelltenversicherungshöchstbeitrag abgeleitet wird.

**Hinweis:**

**Die Berechnung in der Tabelle berücksichtigt ausschließlich die Zusatzrente, die in der Höherversicherung erzielt werden kann.** Die Erhöhung der Rentenansprüchen, die in der Grundversorgung durch eine Aufstockung der Beiträge entsteht, konnte nicht berücksichtigt werden, da dies von individuellen Faktoren und vom bisherigen Versicherungsverlauf abhängig ist. Diese Erhöhung muss natürlich noch zu den ausgewiesenen Zusatzrenten hinzugerechnet werden.

Fallbeispiele	Monatliche Brutto-Zusatzrente mit Vollendung der Regelaltersrente		Monatliche Netto-Zusatzrente mit Vollendung der Regelaltersrente nach Abzug der fälligen Steuern <i>(angenommener Steuersatz 25 Prozent)</i>	
	bei Einzahlung von 4.500 Euro	bei Einzahlung von 9.000 Euro	bei Einzahlung von 4.500 Euro	bei Einzahlung von 9.000 Euro
Dr. A., geb. am 31.12.1954 Altersrenteneintritt: 01.01.2021	32,00	64,00	25,52	51,04
Dr. B., geb. am 31.12.1964 Altersrenteneintritt: 01.01.2032	234,00	468,00	180,18	360,36
Dr. C., geb. am 31.12.1974 Altersrenteneintritt: 01.01.2042	448,00	896,00	336,00	672,00

Für eine individuelle Beratung sowie für weitere Informationen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe gerne zur Verfügung.

## IMPRESSUM

### HERAUSGEBER:

Ärzteversorgung Westfalen-Lippe  
Einrichtung der Ärztekammer Westfalen-Lippe  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Scharnhorststraße 44  
48151 Münster

Tel.: 0251 5204-0  
Fax: 0251 5204-149  
info@aevwl.de  
www.aevwl.de



# ÄRZTEVERSORGUNG Westfalen-Lippe

Einrichtung der Ärztekammer Westfalen-Lippe  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Scharnhorststraße 44  
48151 Münster  
Tel.: 0251 5204-0  
Fax: 0251 5204-149  
info@aevwl.de  
www.aevwl.de